

# Grundlagenfälle zum BGB für Examenskandidaten

Martinek / Omlor

2022

ISBN 978-3-406-71442-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Schriftenreihe  
der Juristischen Schulung  
Band 144/3

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Grundlagenfälle zum BGB für Examenskandidaten

– Die Wilhelm-Busch-Fälle –  
9 Fälle mit Lösungen  
zum Bürgerlichen Vermögensrecht

von

**Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek, M. C. J. (NYU)**

Professor em. an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken  
Honorarprofessor in Johannesburg und Wuhan

und

**Dr. Sebastian Omlor, LL. M. (NYU), LL. M. Eur.**

o. Professor an der Philipps-Universität Marburg

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2022



Zitiervorschlag: *Martinek/Omlor* BGB für Examenskandidaten

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 71442 9

© 2022 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz, Umschlaggestaltung, Druck und Bindung:  
Druckerei C. H. Beck, Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

  
[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Unsere neue Sammlung von 9 BGB-Grundlagenfällen für *Examenskandidaten* ergänzt unsere beiden Sammlungen von 18 BGB-Grundlagenfällen für *Anfänger* und von 15 BGB-Grundlagenfällen für *Fortgeschrittene*, die schon in jeweils 4. Auflage erschienen sind. Sie ist aus unseren Examensklausurenkursen im Bürgerlichen Recht an der Universität des Saarlandes und an der Philipps-Universität Marburg hervorgegangen. Erneut sind alle Klausuren im Bürgerlichen Vermögensrecht der ersten drei Bücher unseres BGB angesiedelt, aber sie sind nun auf eine Bearbeitungszeit von fünf Stunden angelegt und sollen der Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung (*vulgo*: erstes juristisches Staatsexamen) dienen. Mit der neuen Sammlung wollen wir die nunmehr dreibändigen „Wilhelm-Busch-Fälle“ abrunden, denn wieder sind die Namen und Charaktere der beteiligten Personen den zur Weltliteratur gehörenden Bildergeschichten von *Wilhelm Busch* (1832 bis 1908) entnommen. Die eingefügten Zeichnungen von *Wilhelm Busch*, die siebzig Jahre *post mortem auctoris* urheberrechtlich gemeinfrei geworden sind, mögen zur Anschaulichkeit und zur Einprägsamkeit der Fälle und Lösungen beitragen. Den Lösungen liegt das BGB i. d. F. vom 1. Januar 2022 zugrunde, so dass namentlich die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs bereits einbezogen ist.

Die Darstellung eines jeden Falles mit seiner Lösung folgt dem Muster der beiden anderen Bände unserer Wilhelm-Busch-Fälle: Nach einem kurzen Vorspann mit Informationen über die wichtigsten Themenbereiche und Schwerpunkte – dies soll bei der Auswahl eines Falles für die eigene Klausurbearbeitung bzw. für die Durcharbeitung helfen – kommt der Sachverhalt, der Aufgabentext, zum Abdruck (A.), dem sodann (B.) „Gutachtliche Überlegungen“ folgen. Dieser Abschnitt spiegelt die Gedanken des Klausuranten in der Planungsphase zum Entwurf der Lösung wider, wofür man sich etwa ein Drittel der Bearbeitungszeit gönnen sollte, um bei der späteren Durchführungsphase keine „bösen Überraschungen“ zu erleben. Denn ein sofortiges „Drauflosschreiben“ ohne ein rundes Konzept führt allzu leicht in die Irre. Der folgende Abschnitt (C.) stellt eine stichwortartige Gliederung, sozusagen ein kleines Inhaltsverzeichnis oder einen wegweisenden „Fahrplan“ für die Ausarbeitung vor, dem dann erst die Lösung (D.) als ausformulierter Text für die „Ablieferung“ der Klausur folgt. Am Schluss findet sich jeweils noch ein Lerntest (E.) mit Fragen und Antworten zu einigen der Klausurthemen; er dient der Kontrolle über das, was man anlässlich der Fallbearbeitung gelernt haben sollte (wenn man es nicht schon vorher wusste).

Auch mit dieser Fallsammlung verfolgen wir jene *fünf Anliegen*, die wir in den Vorworten der anderen beiden Bände näher erläutert haben und die hier nur stichwortartig in Erinnerung gerufen werden sollen: *Übung der Rechtsanwendung, Vermittlung von Klausurentechnik, Überprüfung und Vertiefung der grundlegenden Rechtskenntnisse, Vertrautheit mit dem Geist unseres traditionsreichen BGB, Vermittlung einer gewissen Rechtsfreude bei der Fallbearbeitung*. Erneut sei auch betont, dass es durchaus große Ideale sind, die mit den kleinen Rechtsfällen verfolgt werden. Denn der praktische Fall ist für den Juristen, was der Patient für den Mediziner oder das Bauvorhaben für den Architekten ist: die konkrete fachliche

Herausforderung, an der sich das abstrakte Wissen, die erlernten Fertigkeiten und die erworbenen Fähigkeiten zu beweisen und zu bewähren haben. Zu Recht steht daher nach wie vor der praktische Fall im Mittelpunkt der juristischen Ausbildung, bei dem es darum geht, vom Bearbeiter eine Lösung, d. h. eine gutachtliche Aufbereitung, zielstrebige Erörterung und plausibel begründete Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen zu verlangen. Jurastudierende haben die pathologischen Sozialkonstellationen an den normativen Ordnungsentwürfen zu messen, die sich die Gesellschaft in Recht und Gesetz zum Maßstab gemacht hat. Die streitenden Parteien müssen in ihren Anliegen und Interessen verstanden, die besonderen Anliegen und die allgemeinen Hintergründe ihrer Auseinandersetzung müssen mit juristisch-analytischer Kraft durchdrungen werden, um in der „Lösung des Falles“ einen allgemein konsensfähigen, von der Autorität des Rechts und des Gesetzes getragenen Friedens- und Ordnungsplan verständlich und einsehbar darlegen zu können. Ordnung und Zufriedenheit sollen einkehren, wo Verwirrung und Streit herrschte. Dies soll und kann man an und mit unseren Wilhelm-Busch-Fällen lernen und üben.

Wir wollen zuerst unseren Sekretärinnen *Christine Schottler* und *Diana Happel-Schäfer* sowie unseren wissenschaftlichen Mitarbeitern *Dr. Johannes Meier* und *Leona Becker* für ihre Hilfe bei der technischen Herstellung des Manuskripts Dank sagen. Ein ganz besonderer Dank gilt auch dem C.H. Beck-Verlag und insbesondere unserer Lektorin Frau *Ingrid Boumessid* für die umsichtige verlegerische Betreuung auch des dritten Bandes unserer Wilhelm-Busch-Fälle. Wir haben aber auch bei diesem Band wiederum eine weitere wichtige, allerdings „anonyme“ Danksagung zu machen: Zu danken haben wir nämlich mehreren „Generationen“ von Studierenden unserer Examensklausurenkurse im Bürgerlichen Recht an der Universität des Saarlandes und an der Philipps-Universität Marburg und auch „Generationen“ von studentischen und von wissenschaftlichen Mitarbeitern an unseren Lehrstühlen, die alle mit zahlreichen Anregungen und Hinweisen auch zu dieser Fallsammlung beigetragen haben. Die Fälle und Lösungen sind über die Jahre gewachsen und gereift, manche haben ein langjähriges „Schicksal“, was freilich nicht heißt, dass die Lösungswege „in Stein gemeißelt“ wären. Es gehört bekanntlich zu den Eigenarten unseres Faches, dass viele Rechtsfragen umstritten und verschiedene Lösungswege, oft auch Ergebnisse möglich und gleichwertig sind.

Wir wollen diesen Band unseren Ehefrauen *Margarethe Martinek* und *Dr. Melanie Spies* widmen.

Für Anregungen und Kritik können Sie sich gerne an die Verfasser des Werkes unter der nachstehenden Anschrift wenden:

Prof. em. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Martinek  
Universität des Saarlandes  
*vormals* Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung  
Institut für Europäisches Recht  
Postfach 15 11 50  
66041 Saarbrücken  
E-Mail: [m.martinek@mx.uni-saarland.de](mailto:m.martinek@mx.uni-saarland.de)  
Web: <http://martinek.jura.uni-saarland.de>



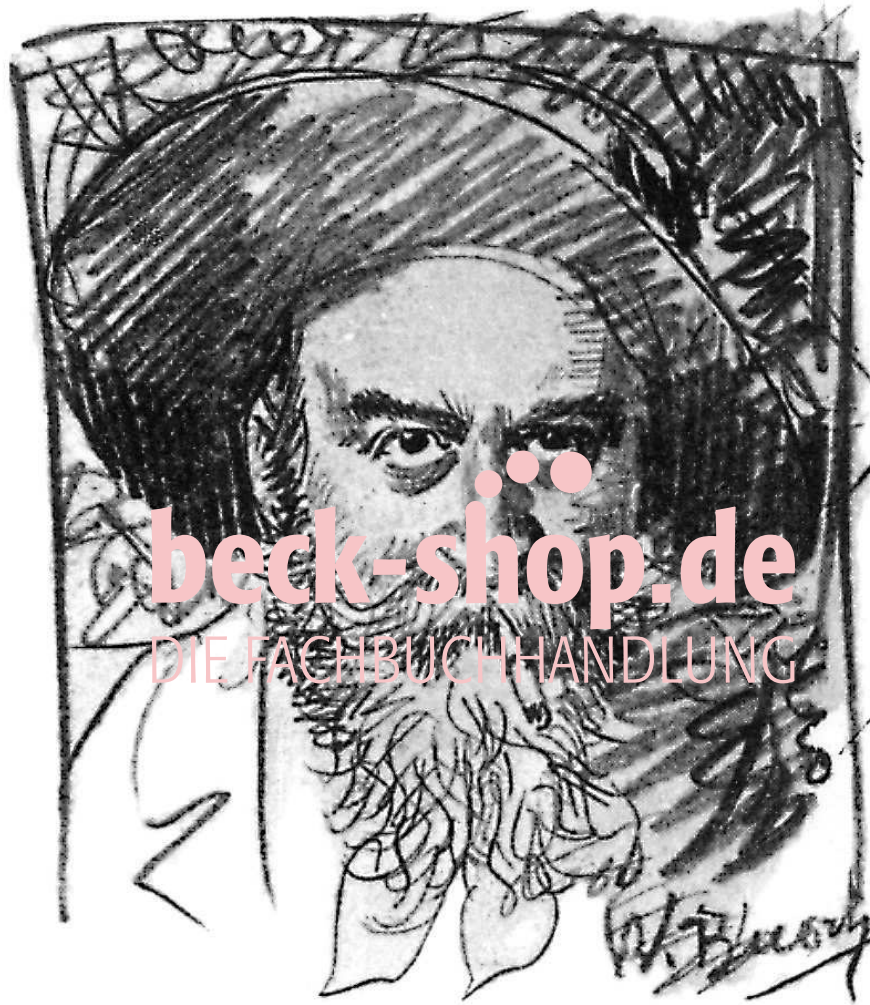
Prof. Dr. Sebastian Omlor  
Philipps-Universität Marburg  
Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Bankrecht sowie Rechtsvergleichung  
Institut für das Recht der Digitalisierung  
Universitätsstr. 6  
35032 Marburg  
E-Mail: [omlor@jura.uni-marburg.de](mailto:omlor@jura.uni-marburg.de)  
Web: <http://www.irdi.institute>

Saarbrücken und Marburg, im November 2021

*Michael Martinek  
Sebastian Omlor*

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Literaturverzeichnis und Literaturempfehlungen .....	XV
Fall 1. Die Entdeckungen des Tobias Knopp <i>Der gesetzliche Eigentumserwerb bei einem Schatzfund und infolge einer Verarbeitung nach § 950 bilden neben einigen sachenrechtlichen Grundbegriffen (wesentlicher Bestandteil, Zubehör, Frucht) den Schwerpunkt dieses mittelschweren Examensfalles. Angereichert wird der Sachverhalt durch Probleme des Nießbrauchs und damit korrespondierend des Eigentumserwerbs des Nießbrauchberechtigten an den Früchten der belasteten Sache. ....</i>	1
Fall 2. Hanno von Hinkelsmarks Zweitvilla <i>Die Rückauflassungsvormerkung („RückAV“) steht im Mittelpunkt dieser mittelschweren Examensklausur. Zentral geht es um das Rechtsverhältnis zwischen Vormerkungsberechtigtem und Dritterwerber, genauer: um Verwendungs- und Nutzungersatzansprüche zwischen diesen Beteiligten im Vormerkungsdreieck. Solide Kenntnisse in den gesetzlichen Schuldverhältnissen (Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht, Eigentümer-Besitzer-Verhältnis) werden abgeprüft. ...</i>	19
Fall 3. Tobias Knopp und die Bücherläuse <i>Kauf- und Tauschrecht mit Sonderfragen des obligatorischen Vorkaufsrechts im Zusammenspiel mit dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht bilden die Schwerpunkte dieser Examensklausur. Abzugrenzen sind beispielsweise die einzelnen Arten von Schadensersatzansprüchen. Im Kaufrecht spielen vor allem klassische Problembereiche des Nacherfüllungsanspruchs eine Rolle. ....</i>	39
Fall 4. Tobias Knopps Improvisationsversuche <i>Die Zwangsvollstreckung in schuldnerfremde Sachen ist in der Spezialkonstellation der Ersteigerung durch den Zwangsvollstreckungsgläubiger Thema dieser anspruchsvollen, aber mit Standardproblemen ausgestatteten Examensklausur. In Nebenrollen treten unter anderem der gutgläubige Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts und der Verwendungsersatz im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis auf.</i>	59
Fall 5. Tante Helenes verwechseltes Bankschließfach <i>Die Aufgabenstellung findet ihren Schwerpunkt im Bereicherungsrecht und speziell im Umfang des Bereicherungsanspruchs sowie in der Frage: Wertersatzanspruch bei der Besitzkondition? Dabei stehen ineinander verschachtelte Bereicherungsansprüche zur Prüfung an. Eine sachenrechtliche Herausforderung bietet die Würdigung der Besitzverhältnisse an einem Bankschließfach und an dessen Inhalt. Eine Nebenrolle spielt der Zessionsregress nach § 255. Umrankt wird diese Frage von einer Reihe anderer vertraglicher und gesetzlicher Anspruchsgrundlagen aus verschiedenen Teilen des bürgerlichen Vermögensrechts. ....</i>	81
Fall 6. Die drei „dicken Hunde“ des Dr. Hinterstich <i>Die Aufgabenstellung ist im Recht der Verbraucherverträge angesiedelt. Die wenig übersichtlichen Regelungen dieses in der Praxis wie im Examen bedeutenden Rechtsgebiets können schon das Auffinden der einschlägigen Normen sowie selbst die reine Gesetzesanwendung zur Herausforderung machen und zeigen die Wichtigkeit sorgfältigen Lesens von systematisch und teleologisch richtig verstandenen Gesetzestexten. Darüber hinaus wird aber für einen wichtigen Teilbereich der Klausur auch juristisch-konstruktive Phantasie verlangt. ....</i>	101

Fall 7. Adelen's Töpfe ohne Deckel	
<i>Der Fall spielt im Bereich der Partnerschaftsvermittlung, einem für das juristische Prüfungswesen eher ungewöhnlichen Rechtsgebiet. Er setzt sich aus zwei Sachverhalten zusammen, von denen der erste seinen Schwerpunkt im Verbraucher-vertragsrecht der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen findet, der zweite einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zum Gegenstand hat. Bereicherungs-, leistungsstörungen- und verbrauchervertragliche Anspruchsgrundlagen bilden die Ausgangspunkte zur Erörterung von Rechtsfragen des Wider-spruchsrechts sowie der AGB-Kontrolle und des Kündigungsrechts. ....</i>	121
Fall 8. Das Wurzelwerk von Wiedensahl	
<i>Im Mittelpunkt der Aufgabenstellung steht der negatorische Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des § 1004. Diese Anspruchsgrundlage ist in vielen Einzelheiten ihrer Voraussetzungen und Rechtsfolgen stark umstritten. Dies betrifft insbesondere ihr Verhältnis zum (verschuldensabhängigen) deliktischen Schadensersatzanspruch nach § 823 I. Die Aufgabenstellung behandelt mithin einen klassischen privatrechtsdogmatischen Grundlagenstreit, der jedenfalls in seinen grundsätzlichen Bezügen zum Basiswissen im BGB gehört. Die Aufgabenstellung lädt die besseren Kandidaten mit überdurchschnittlichen privatrechtsdogmatischen Kenntnissen zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Reflexion ein, bietet aber auch weniger dogmatisch geschulten Kandidaten mit einem eher schlichten Subsumtionsgemäß eine Chance zur interessengerechten und vertretbaren Falllösung. ....</i>	139
Fall 9. Balduin Bählamms Bus und die bösen Buben	
<i>Dieser Klausurfall verlangt auch den zivilrechtlich sehr gediegen vorbereiteten Examenskandidaten enorme Konzentration, beträchtliche Kondition und vor allem eine hohe juristisch-analytische Kraft ab. Der Schwerpunkt liegt im Problemkreis „Verzug im Sachenrecht“ mit Bezug auf possessorische und petitorische Besitzschutzansprüche. Der Fall reicht aber auch in das Bereicherungs- und das Deliktsrecht hinein. ....</i>	161
Sachverzeichnis	189

*Hinweis:* Nicht näher bezeichnete Paragrafen sind solche des BGB.